

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

57 Umwelt- und Verbraucherschutzamt Stadt Köln Umwelt- und Verbraucherschutzamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln



Landesbetrieb

De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld

Fon +49(0)2151 897-0 Fax +49(0)2151 897-505

poststelle@ad.nrw.de

Helaba Girozentrale Kto: 4 005 617 8lz: 300 500 00

Bearbeiter: Durchwahl:

Herr Dr. Wrede 897-439

wrede@gd.nrw.de E-Mail:

Datum: 25. Juli 2013

32.320/4660/2013 Gesch -7 ·

Ausweisung einer Mittelterrassenkante in Köln-Müngersdorf als Naturdenkmal Ihr Schreiben 574 Pr vom 08.07.2013

Sehr geehrter Herr Prümm,

ich begrüße es, dass die Stadt Köln das Geotop "Terassenkante in Köln-Müngersdorf" (Geotop-Kataster Nr. 5007-003 in seiner ganzen Ausdehnung als Naturdenkmal ausweisen will. Auf die Bedeutung dieses Geotops habe ich in meiner früheren Stellungnahme vom 10.12.2009 (Az. 32.320/11208/2009) und den nachfolgenden Schreiben hingewiesen. Dabei steht für den Geologischen Dienst in erster Linie die gut erhaltene, natürliche morphologische Form der Terrassenkante bzw. des ehemaligen Rhein-Prallhangs im Vordergrund der Bewertung.

Wie der von Ihnen hinzugezogene Gutachter feststellt, ist die anthropogene Veränderung der Böden im Bereich des Hanges, aber auch auf der oberhalb gelegenen Terrassenfläche trotz der dortigen Besiedlung nur gering und bestätigt insofern die naturnahe Ausbildung der geomorphologischen Form.

Es ist dem Gutachter zuzustimmen, wenn er darauf dringt, dass im Steilhangbereich keine destabilisierenden Eingriffe vorgenommen werden sollten und auch schädigende Eingriffe aus dem Bereich der oberen Hangkante zu minimieren sind. Die vom Gutachter vorgeschlagene Ausweisung von zwei Tabuzonen, die das vorgesehene Naturdenkmal im Bereich der oberhalb gelegenen Mittelterrassenfläche begleiten sollen und in denen jegliche anthropogen Nutzung völlig ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt werden soll, erscheint jedoch aus verschiedenen Gründen nicht angemessen:

Die vom Gutachter untersuchte und dargestellte gegenwärtige Situation zeigt, dass trotz der langjährigen Nutzung der oberhalb der Terrassenkante liegenden Flächen die von dort ausgehenden negativen Einflüsse auf die geomorphologische Form nur von begrenztem Umfang sind.

Die Ausweisung einer Tabuzone, die "frei von jeder anthropogener Nutzung sein sollte" in einem dicht bebauten Wohngebiet erscheint unrealistisch und dürfte wegen des damit verbundenen Eingriffs in Eigentumsrechte die öffentliche Akzeptanz der gesamten Unterschutzstellungsmaßnahme in Frage stellen. Hinzu kommen die von Ihnen in Ihrem Schreiben aufgeführten Zweifel daran, ob ein solches absolutes Bauverbot rechtlich begründbar wäre.

Eine Ausweisung des Geotops in der von Ihnen vorgeschlagenen Form und Ausdehnung als Naturdenkmal (Anlage 2a Ihres Schreibens: rote Fläche) erscheint ausreichend. Der in dieser Abbildung in gelb kennzeichnete Bereich entspricht dann der nach § 22 LG NRW (Satz 2) in die Schutzausweisung einzubeziehenden, "für den Schutz des Naturdenkmals notwendigen Umgebung". Hier sollten alle Tätigkeiten vermieden werden, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Naturdenkmals, d.h. zu einer Destabilisierung oder Veränderung der vorhandenen Hangkanten- und Böschungssituation führen könnten. Die können im Einzelfall z. B. Baumaßnahmen, Abgrabungen oder Aufschüttungen sein, ggfs. auch die Rodung des vorhandenen Baumbestandes.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Einschätzung geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. V. Wrede)